

105.2001

16.05.2025 / 563 6547

Christian Salm

Genehmigungsbedürftigkeit / Verfahrensfreiheit von vorübergehenden Nutzungsänderungen für Einzel- und Sonderveranstaltungen

In Abgrenzung zu dauerhaften baugenehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen nach § 60 BauO NRW 2018 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) als oberste Bauaufsicht mit Runderlass vom 17.06.2024 (vgl. Anlage 1) erleichternde Regelungen für **einmalige oder gelegentliche** Veranstaltungen getroffen, wie z. B. Vereins- und Gartenfeste.

Demnach besteht eine baurechtliche Verfahrensfreiheit für vorübergehende Nutzungsänderungen von Räumen und Flächen im Rahmen von Veranstaltungen wie folgt:

1. **In geschlossenen Räumen** sind einmalige oder gelegentliche Veranstaltungen auch mit mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern verfahrensfrei. Bei dauerhafter Nutzungsänderung handelt es sich weiterhin um eine baugenehmigungspflichtige Versammlungsstätte nach § 50 Abs. 2 Nr. 6 a) BauO NRW 2018.
2. Auf einem abgegrenzten Areal **im Freien** sind einmalige oder gelegentliche Veranstaltungen bis zu max. 5.000 Besucherinnen und Besuchern verfahrensfrei. Dabei dürfen weder Szenenflächen oder Tribünen vorhanden sein.

Bei mehr als 5.000 Personen auf einem abgegrenzten Areal im Freien handelt es sich jedoch um eine baugenehmigungspflichtige Versammlungsstätte nach § 50 Abs. 2 Nr. 6 b) BauO NRW 2018. Dies gilt auch bei einmaliger oder nur gelegentlicher Durchführung.

3. Es sind **max. 25 der o. a. Veranstaltungen pro Jahr** zulässig. Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählt dabei jeder einzelne Tag als Veranstaltung.

Die Verfahrensfreiheit entbindet die Betreibenden jedoch nicht von ihrer Verantwortung zur Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Insbesondere sind die Bestimmungen über den Brandschutz einzuhalten (vgl. Anlage 2 „Merkblatt der Feuerwehr Wuppertal zur Gefahrvorbeugung bei Veranstaltungen im Freien“).

Weiterhin zu beachten sind beispielsweise Lärmschutzbestimmungen bei der Nutzung von Musikanlagen oder Schankerlaubnisse bei Alkoholausschank. Die zuständige Behörde hierfür ist das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal (Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel. 0202 563-4000, E-Mail: ordnungsdienst@stadt.wuppertal.de).

Bei größeren Veranstaltungen im Freien werden oft Zelte, Bühnen oder Hüpfburgen für Kinder aufgestellt. Das sind sog. „Fliegende Bauten“ – bauliche Anlagen, die an verschiedenen Orten immer wieder auf- und abgebaut werden. Für solche Anlagen ist ab einer bestimmten Größe eine sog. Ausführungsgenehmigung erforderlich. Über diese verfügt in der Regel der Verleiher.

Ein umfassender Überblick für Antragstellende über die relevantesten Anzeige-, Anmelde-, oder Genehmigungspflichten für jegliche Art von Veranstaltung findet sich im „Leitfaden für Vereine“ des Ministeriums zum Download:

https://broschuerenservice.land.nrw/aimeos/1.70.d/mhkbd/files?download_page=0&product_id=1918&files=2/7/2762cd78_2024-10-17-vereinsleitfaden.pdf

Anlagen: Runderlass MHKBD vom 17.06.2024

Merkblatt der Feuerwehr Wuppertal zur Gefahrenvorbeugung bei
Veranstaltungen im Freien